



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2017 Nr. 30](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.10.2017
Seite: 803

Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehr- technischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren

203014

Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren

Vom 5. Oktober 2017

In Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 13. September 2017 ([GV. NRW. S. 765](#)) wird § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1

Zur Feuerwehr gehören die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden,
2. der Gemeindeverbände und
3. des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen,

die nachweislich mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst einer hauptberuflichen Feuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr tätig waren oder sind.“

